

Wiesenschwingel
Futtererbsen
Ackerbohnen
Roggen trespe

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 für den geplanten und erreichten Produktionszuwachs gegenüber der Basiserntenorm (Basisertragsnorm je ha X Anbaufläche) gewährt. Erfolgt eine Übererfüllung des geplanten Produktionszuwachses, so entfallen die Preiszuschläge für die über den Plan abgelieferten Mengen. Die Preiszuschläge entfallen auch, wenn die geplanten Erntemengen nicht erreicht werden.

(5) Für die Futterpflanzenarten:

Deutsches Weidelgras, Sorte „Marino Spätling“
Einjähriges Weidelgras
Knautgras
Glalthafer
Rohrglanzgras
Sumpfrispe
Schafschwingel
Sommerwicken
Lupinen
Futterroggen, ohne „POS Grünschnitt“

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 für den geplanten und erreichten Produktionszuwachs gegenüber der Basiserntenorm und der planmäßig ermittelten Zuschlagsgruppe gewährt. Wird der geplante Produktionszuwachs übererfüllt, so werden die Preiszuschläge für den tatsächlich erreichten Produktionszuwachs in der geplanten Zuschlagsgruppe gezahlt. Bei Nichterfüllung des geplanten Produktionszuwachses werden die Zuschläge entsprechend der tatsächlich erreichten Zuschlagsgruppe gewährt.

(6) Für die Futterpflanzenarten:

Rotklee	Rotschwingel
Weißklee	Weißes Straußgras
Schwedenklee	Winterwicken

Gelbklee	Serradella
Inkarnatklee	Futterroggen „POS Grünschnitt“
Esparsette	Phacelia
Hornklee	Markstammkohl
Steinklee	Wehrlose Trespe
Luzerne	Wiesenfuchsschwanz
Wiesenrispe	

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 für den tatsächlich erreichten Produktionszuwachs entsprechend der erreichten Zuschlagsgruppe gezahlt (unabhängig vom geplanten Produktionszuwachs). Bei Rotklee und Luzerne muß außerdem der im Vermehrungs- und Liefervertrag festgelegte Liefertermin eingehalten werden, anderenfalls werden nur Preiszuschläge der niedrigsten Zuschlagsgruppe gezahlt.

(7) Die Erezugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebs bzw. Zuchtbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.

(8) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.“

§ 2

Die Spalten 5 bis 7 der Anlage zur Preisanordnung Nr. 1014/3 werden entsprechend der Anlage zu dieser Preisanordnung geändert.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1967

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
**Ewald
Minister**

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1014/4

Preiszuschläge für den Produktionszuwachs in MDN je dt Futterpflanzensaatgut

Fruchtart	Erntestufe	unter 50 % 50 bis unter 100 % ab 100 % Überlieferung der Basiserntenormen			
		1	2	3 4 5	
Rotklee	Elite und Vorstufen		432,-	864,-	1 728,-
	Hochzucht		360,-	720,-	1 440,-
	Handelssaat		252,-	504,-	1 008,-
Weißklee	Elite und Vorstufen		270,-	540,-	1 080,-
	Hochzucht		225,-	450,-	900,-
	Handelssaat		158,-	316,-	632,-